

An den
Hauptausschuss (Berichte BGM)
über -B-
z. K.

Stellungnahme zur Anfrage des Hauptausschusses in der Sitzung HA/01/2024 vom 15.01.2024, TOP 7 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung - „Abstimmungsvorgänge“ in den Gremien

In der Sitzung des Hauptausschusses am 15.01.2024 unter dem Tagesordnungspunkt „Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung“ wurde von Mitgliedern des Hauptausschusses gebeten, rechtlich darzustellen „wie genau sich das Abstimmungsverfahren nach Gemeindeordnung und § 20 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verhält, dass da lautet, dass die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse abgestimmt werden müssen. Im Dezember gab es Unklarheiten darüber, was wie genau abgestimmt werden soll, ob Beschlussempfehlung des Ausschusses oder bei Ablehnung den ursprünglichen Beschlussvorschlag“ (s. Anhang).

Stellungnahme:

1. Was ist Beschlussgrundlage bei Abstimmungen in „Sachtagsordnungspunkten“ in der STV?

Beschlussgrundlage in der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung und § 20 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung **die Empfehlung des federführenden Fachausschusses.**

§ 45 Gemeindeordnung:

- (1) *Die Gemeindevertretung bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung;*

§ 7 der Hauptsatzung

- (2) *Der Hauptausschuss koordiniert fachausschussübergreifend die Arbeit der Ausschüsse, insbesondere in Bezug auf die Querschnittsaufgaben, wie Stellenplan, Rechnungsprüfungsangelegenheiten und die grundsätzliche Zusammenarbeit der städtischen Gremien mit den Beiräten. Besteht zwischen zwei Ausschüssen Koordinierungsbedarf, entscheidet der Hauptausschuss, welcher Fachausschuss zuständig ist bzw. wenn mehrere Ausschüsse zuständig sind, welcher Fachausschuss die Federführung erhält. Der Hauptausschuss kann zu Empfehlungen der Ausschüsse eigene hinzufügen. Beschlussgrundlage in der Stadtverordnetenversammlung ist die Empfehlung des federführenden Ausschusses.*

§ 20 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Beschlussgrundlage ist grundsätzlich die Empfehlung des federführenden Fachausschusses. Erst danach ist über die Empfehlung anderer Ausschüsse - auch des Hauptausschusses - abzustimmen.

(Die Geschäftsordnung hat im Gegensatz zu höherrangigem Recht wie Gemeindeordnung und Hauptsatzung ausschließlich eine interne Bindungswirkung (Kommentar Dehn/Wolf zu § 34 Abs. 2 Rdz.3)).

Die Ausschüsse haben insbesondere die Aufgaben, die von der Gemeindevertretung zu fassenden Beschlüsse sachverständig vorzubereiten (Kommentar Dehn/Wolf zu § 45 Abs. 1 GO Randziffer 7). Daneben soll verhindert werden, dass die Gemeindevertretung sich mit Detailfragen im Vorfeld ihrer Willensbildung selbst beschäftigen muss. Durch die Arbeit der Ausschüsse wird eine fachlich qualifizierte und zügige Willensbildung ermöglicht, die es der Gemeindevertretung erlaubt, sich auf wirkliche Grundsatzfragen zu beschränken. Die Vorbereitung dient der Herstellung der Beschlussreife einer Angelegenheit. Dazu gehört insbesondere die Ermittlung des Sachverhaltes, die Prüfung der Rechtslage, die Ermittlung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen, die Feststellung des weiteren Handlungsbedarfs und die Erarbeitung eines Beschlussvorschlages sowie etwaiger Beschlussalternativen. Bedeutsam ist die Vorbereitungsfunktion der Ausschüsse insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung von Grundsätzen und Zielen, sowie bei wichtigen Entscheidungen im Sinne von § 27 Abs. 1 und § 28 GO. Keiner Vorbereitung bedürfen Beschlüsse der Vertretungskörperschaft aus organschaftlicher Kompetenz und aus einem Selbstorganisationsrecht (z. B. Wahlen).

Die Ausschüsse haben aber grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch gegenüber der Vertretungskörperschaft vorbereitend tätig zu werden (Dehn/Wolf zu § 45 Abs. 1 Randziffer 8/9).

Das Ergebnis der Vorbereitungstätigkeit in den Ausschüssen ist in der Regel ein **beschlussreifer Entscheidungsvorschlag** (s. Herbert Sätje „Geschäftsordnungsrecht für Gemeinden und Ämter in Schleswig-Holstein zu § 35 Abs. 2 Mustergeschäftsordnung für die GV.)

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss zwischen zwei Ausschüssen, sofern Koordinierungsbedarf besteht, welcher Fachausschuss zuständig ist bzw. wenn mehrere Ausschüsse zuständig sind, welcher Fachausschuss die Federführung erhält.

Sofern eine Koordinierung nicht erforderlich ist, legen die Fachausschüsse ihre vorbereitenden Quoten direkt ohne weitere Beteiligung des Hauptausschusses der STV vor. Soweit die Ausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zu unterschiedlichen Vorschlägen kommen, werden die Ausschussvoten durch den Hauptausschuss koordiniert. Wenn es ihm nicht gelingt die Ausschussarbeit zu harmonisieren, kann er die Beschlussvorschläge der Ausschüsse durch ein eigenes Votum ergänzen (nicht ersetzen).

2. Wie ist zu verfahren bei zusätzlichen Anträgen zu den beschlussreifen Entscheidungsvorschlägen des Fachausschusses in der STV?

Gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird über die Empfehlung des federführenden Fachausschusses abgestimmt, somit über die Vorlagen und Anträge des beschlussvorbereitenden Fachausschusses. Liegt keine Empfehlung des Fachausschusses vor, wird die Ablehnung des Fachausschusses nicht in der STV behandelt (§ 7 Abs. 2 letzter Satz der Hauptsatzung), es sei denn es wird gem. § 34 Abs. 4 GO verlangt.

Liegen Sachanträge zu der beschlussvorbereitenden Entscheidung des Ausschusses in der STV vor, wird gem. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung der STV wie folgt abgestimmt:

„Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- a) zuerst über die Änderungsanträge,
- b) danach über die Vorlage,
- c) zuletzt über die Erweiterungsanträge.

Liegen jeweils mehrere Änderungs- bzw. Erweiterungsanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, wird innerhalb der Änderungs- bzw. Erweiterungsanträge über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage - beschlussreifer Entscheidungsvorschlag des Fachausschusses- am weitesten abweicht. Bei Fragen der Abstimmungsreihenfolge entscheidet im Zweifel die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher (§ 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung der STV).

Als Sachantrag kann von einem Stadtverordneten auch der ursprüngliche Beschlussvorschlag des Bürgermeisters erneut gestellt werden.

3. Wie ist die Abstimmung bei Zurückverweisung durch die STV in die Ausschüsse? Über was wird in der STV nach Zurückverweisung in die Ausschüsse abgestimmt?

Gem. § 10 Abs. 6 der Geschäftsordnung der STV kann die STV einen Antrag oder eine Vorlage jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zurückverweisen (Geschäftsordnungsantrag), insbesondere wenn die Beschlussvorbereitung unzureichend erscheint. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse sollte der federführende Ausschuss bestimmt werden.

Wenn der Ausschuss keine neue Empfehlung gibt und die Angelegenheit nochmals in der STV beraten wird, verbleibt es bei der federführenden Empfehlung des Ausschusses. In der Sitzung können wieder u.a. Änderungs- und Erweiterungsanträge gestellt werden.

4. Wie ist der Aufbau von Vorlagen insbesondere federführende Empfehlung des Ausschusses und Beschlussvorschlag des Bürgermeisters?

Es ist Aufgabe des Bürgermeisters die Beschlüsse der Stadtvertretung der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen (§ 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung). Über die Form bzw. der Verortung der Beschlussempfehlung in den Sitzungsvorlagen enthält das Kommunalverfassungsrecht keine Vorgaben. Insofern obliegt es dem Bürgermeister im Rahmen seiner Aufgabe nach § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der

Gemeindeordnung zu entscheiden, wie er den Verfahrensstand und die Beschlussempfehlung aufbereitet. Aus dem Kommunalverfassungsrecht ergeben sich keine Vorgaben zu Darstellung der Beschlussempfehlungen. Soweit sich Vorgaben ergeben, wie eindeutig formulierte Beschlussanträge und Schriftform, sind diese eingehalten.

Gez. B. Reuter